

GEMEINDE ALTENSTADT

Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG);
Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet
"Ortseingang - Schongauer Straße"

B e k a n n t m a c h u n g

gemäß § 12 BBauG über den Erlaß des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Ortseingang - Schongauer Straße" vom 11.2.1981 in der Fassung vom 30.6.1981.

Der Gemeinderat Altenstadt hat für das Gebiet "Ortseingang - Schongauer Straße" den obengenannten Bebauungsplan in der Fassung vom 30.6.1981 als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist vom Landratsamt Weilheim-Schongau -Dienststelle Schongau- mit Bescheid vom 18.3.1982 Az. 610 - 540/Me/ha genehmigt worden. Die Genehmigung enthält keine Auflagen. Die vom Landratsamt im o.g. Genehmigungsbescheid gegebenen Hinweise werden nachstehend bekanntgegeben:

1. Der Kinderspielplatz ist gegen die Durchgangsstraße (Schongauer Straße) hin entsprechend abzusichern. Der Unterbau des vorgesehenen Sandkastens sollte wasserdurchlässig ausgebildet werden.
2. Bei Erdarbeiten ist auf die Kabelleitungen der Lech-Elektrizitätswerke zu achten. Im Rahmen der Bepflanzungen der Grünanlagen sind die Trassen der bestehenden Kabelleitungen freizuhalten.
3. Bei einer Neuorientierung der Straßeneinmündungen und einem Straßen- und Gehwegausbau ist auf die im Geltungsbereich vorhandenen hochwertigen, dem überörtlichen Fernsprechverkehr dienenden Fernmeldekabel zu achten.

Im Genehmigungsbescheid wurde ferner festgestellt, daß das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und der Bebauungsplan den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes und den aufgrund des Bundesbaugesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 30.6.1981 mit Begründung in der Fassung vom 30.6.1981 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Altenstadt (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt), Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 4 während der allgemeinen Dienststunden (jeweils Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 15.00 - 17.00 Uhr) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Das gleiche gilt für den o.g. Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 18.3.1982. Gemäß § 12 BBauG wird der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:


a) Gemäß § 44 c BBauG:

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

b) Gemäß § 155 a BBauG:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Altenstadt, den 25.3.1982
GEMEINDE ALTENSTADT


(Deschler)
Bürgermeister

Aushang an den Bekanntmachungstafeln
der Gemeinde Altenstadt

vom 25. 03. 1982 (Anschlag)

bis 27. 04. 1982 (Abnahme) 8925 Altenstadt

27. 4. 82

Verwaltungsgemeinschaft

i.A.

Seelitz